

980. Sitzung des Bundesrates am 20. September 2019: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 92 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher, Senatorin Prüfer-Storcks, Senator Dr. Dressel und Staatsrätin Dr. Tabbara vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Initiativen der Länder

TOP 10 Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der **Barrierefreiheit im Eisenbahnverkehr**

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Thüringen sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit in das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) aufgenommen werden, um dem Aspekt der Barrierefreiheit mehr Gewicht zu verleihen. Konkret soll neben dem AEG auch die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) geändert werden. Im AEG soll die Barrierefreiheit von Bahnanlagen und Fahrzeugen auf gesetzlicher Ebene verankert sowie eine Vorschrift geschaffen werden, durch die das Einvernehmen zwischen den Aufgabenträgern als Verantwortungsträger für den Schienenpersonennahverkehr und den Eisenbahnen, die die Verantwortung für die Infrastruktur oder Fahrzeuge tragen, bei der Gestaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge erforderlich ist. In der EBO sollen die Bahnsteighöhen von 0,55 cm und 0,76 cm gleichgestellt werden. Diese Änderung soll auch mit einer Änderung der EBO einhergehen. Danach können (vorher sollen) Bahnsteige, an denen ausschließlich Stadtschnellbahnen halten, auf eine Höhe von 0,96 Meter über Schienenoberkante gelegt werden.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Als Beauftragte hat der Bundesrat einstimmig Ministerin Schneider/BB bestellt.

Hamburg hat zudem eine Protokollerklärung abgegeben, in der die Erwartung geäußert wird, dass die beabsichtigte Änderung in der EBO in eine Kannvorschrift keine Auswirkungen auf die Finanzierung der Bahnsteige von Stadtschnellbahnnetzen hat. Dies gilt insbesondere für die Förderung durch den Bund bei Bahnsteigen, die der Höhe von 0,96 m über Schienenoberkante entsprechen.

TOP 13 Entschließung des Bundesrates: Einführung eines verpflichtenden Labels sowie einer Herkunftskennzeichnung im Rahmen des **Tierwohlkennzeichengesetzes**

Mit dem Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen soll ein verpflichtendes staatliches Tierwohllabel sowie eine Herkunftsangabe eingeführt werden. Ein freiwilliges Label, wie es derzeit von der Bundesregierung vorangetrieben wird, wird als ungeeignet erachtet, sich in bedeutendem Umfang auf dem Markt durchzusetzen und über den Einzelhandel hinaus An-

wendung zu finden. Neben einem hohen logistischen Aufwand seitens der Abnehmer wird durch die Freiwilligkeit auch der Erfolg einer Realisierung der Aufwendungen für mehr Tierwohl angezweifelt. Die mit der Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Tierwohl und Herkunft erforderlichen Notifizierungspflichten durch die EU-Kommission und die WTO sollen in Kauf genommen und entsprechende Schritte zügig eingeleitet werden. In den Prozess sollen auch Tierhaltungskennzeichnungen des Einzelhandels und die entsprechende Initiative der Wirtschaft eingebunden werden, um einen größtmöglichen Effekt zu erzielen. Der Prozess soll ferner durch ein Finanzierungsmodell ergänzt werden, mit dem die relevanten Wirtschaftsbeteiligten bei der Umsetzung von mehr Tierwohl unterstützt werden. Insgesamt soll das verpflichtende staatliche Tierwohllabel ein Baustein in der ressortübergreifenden Fortentwicklung der Nutztierstrategie sein.

Der Bundesrat hat die Entschließung nicht gefasst.

B. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 25 a Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 72, 105 und 125b)

und

TOP 25 b Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (**Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG**)

Im Rahmen der Grundsteuerreform sind insgesamt drei Gesetzentwürfe vom Bundesrat behandelt worden.

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b) in TOP 25a wird den Ländern über eine Länderöffnungsklausel die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von der bundeseinheitlichen Erhebungsmethode landespezifische Grundsteuermodelle zu entwickeln. Zudem soll der Bund uneingeschränkt die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Grundsteuer erhalten.

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf in TOP 25b regelt die Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts. Das Bundesverfassungsgericht hatte geurteilt, dass die Einheitsbewertung zur Bemessung der Grundsteuer bis spätestens Ende 2019 neugeregelt werden muss. Mit der Reform wird keine Veränderung des Grundsteueraufkommens verfolgt. Als vorrangige Bewertungsmethode bei Wohngrundstücken soll nach dem bundeseinheitlichen Modell ein Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen. Dieser wird über die Restnutzungsdauer eines Gebäudes und den Bodenwert ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen wird dieser in der Regel anhand der durchschnittlichen Nettokaltmieten aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Der Wert für unbebaute Grundstücke soll ausgehend von der jeweiligen Grundstücksfläche und dem Lagewert (Bodenrichtwert) ermittelt werden. Die Bodenrichtwerte werden wiederum durch unabhängige Gutachterausschüsse abgeleitet. Wenn für gemischt genutzte Grundstücke oder Geschäftsgrundstücke weder tatsächlich vereinbarte Mieten vorliegen noch ortsübliche Mieten ermittelt werden können, ist anstelle des Ertragswertverfahrens ein vereinfachtes Sachwertverfahren anzuwenden.

Zur Änderung des Grundgesetzes (**TOP 25a**) hat der Bundesrat keine Einwendungen erhoben.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewer-

tungsrechts (**TOP 25b**) hat der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen, als Hauptfeststellungszeitpunkt den 1. Januar 2021 sowie den Zeitraum für Hebesatzanpassungen auf acht Jahre festzulegen. Zudem betont der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs, dass für die Bestimmung der Bodenrichtwerte die entsprechenden Zonenwerte übernommen werden sollen, die der zuständige Gutachterausschuss für die betreffende Bodenrichtwertzone ausweist. Zudem weist der Bundesrat in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Nutzung der bisher erhobenen Daten auch nach der Reform für statistische Zwecke sichergestellt werden muss. Die von Hamburg geforderte Unterstützung des Bundes an die Länder bei der Umsetzung der Grundsteuerreform fand im Plenum ebenfalls eine Mehrheit.

Noch nicht abschließend bewertet sind die möglichen Auswirkungen der neuen Erhebungsmethode auf den Länderfinanzausgleich. Hierzu wurden zwei gegensätzliche Protokollerklärungen abgegeben. Einerseits wird die Erwartung geäußert, dass Länder, die landeseigene Grundsteuermodelle nutzen, auch alle Werte grundstücksscharf erheben, die für ein Bundesmodell notwendig wären, damit diese in Länderfinanzausgleichsberechnungen einfließen können. Andererseits fordert Bayern in einer Erklärung, der Hamburg beigetreten ist, dass sichergestellt wird, dass die Daten zur Berechnung des Länderfinanzausgleichs mit möglichst geringem Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

TOP 27 Entwurf eines Gesetzes für bessere Löhne in der Pflege (**Pflegelöhneverbesserungsgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Entlohnung in der Pflegebranche verbessert und deren Attraktivität – insbesondere im Bereich der Altenpflege – gesteigert werden. In den letzten Jahren wurden hier bereits erste Verbesserungen durch die Festlegung branchenbezogener Mindestentgelte erreicht. Eine zentrale Rolle soll aber auch weiterhin eine möglichst flächendeckende Tarifbindung spielen. Der Gesetzesentwurf setzt bei den Ergebnissen der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzten Kommission zu Mindestarbeitsbedingungen in der Pflegebranche an und verfolgt darüber hinaus das Ziel, das Verfahren zum Erlass von Verordnungen unter Berücksichtigung der großen Bedeutung von Religionsgesellschaften in der Pflegebranche zu modifizieren sowie die Berufung und die Beschlussfassung der Kommission zu vereinfachen. Die Kommission soll zukünftig als ständiges Gremium für fünf Jahre berufen und insgesamt in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden. Sie beschließt nach der Art der Tätigkeit oder der Qualifikation der Arbeitnehmer differenzierende Mindestentgeltsätze zur Besserstellung von Pflegefachkräften.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben.

TOP 29 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des **Sozialen Entschädigungsrechts**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf soll als Reaktion auf die Auswirkungen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz 2016 in Berlin zukünftig Opfern einer Gewalttat Leistungen schneller und zielgerichteter zugutekommen lassen. Hierfür wird das bestehende Bundesversorgungsgesetz (BVG) durch das Soziale Entschädigungsrecht (SER) ersetzt, welches in einem neuen eigenen Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV) geregelt wird und am 1.1.2024 in Kraft treten soll.

Mit dem Gesetzentwurf wird der bisherige Berechtigtenkreis des BVG auf Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Tattaten erweitert. Der Gewaltbegriff wird erweitert, indem physische und psychische Gewalteinwirkung gleichberechtigt als gesundheitliche Schädigungen einbezogen werden. Die Entschädigungsleistungen selbst werden erhöht. Als neue Leistungen werden sogenannte Schnelle Hilfen eingeführt, die Soforthilfen in Traumaambulanzen und Leistungen des Fallmanagements umfassen.

Der Bundesrat hat eine umfangreiche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Eine breite Mehrheit fand auf Initiative Hamburgs eine Empfehlung mehrerer Länder zur Festlegung einer einheitlichen Leistungserbringung durch die gesetzliche Unfallversicherung, um eine bestmögliche und einfach zugängliche Versorgung der Opfer „aus einer Hand“ zu gewährleisten. Ebenfalls eine Mehrheit erhielt eine weitere Empfehlung auf Antrag Hamburgs, die Entschädigungszahlungen als Abfindung auch für Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100 vorsieht. Überdies fordert der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes durch Erhöhung der Bundesquote zur Kostenerstattung für Geldleistungen von 40 auf 49 Prozent. Für Menschen mit Behinderungen sollen die notwendigen Aufwendungen für Kommunikationshilfen getragen werden. Ferner wird die Bundesregierung um Prüfung gebeten, wie den besonderen Bedürfnissen der Opfer sexuellen Missbrauchs besser Rechnung getragen werden kann.

TOP 32 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grunderwerbsteuergesetzes**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen missbräuchliche Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer, sogenannte Share Deals, eingedämmt werden. Die Regelungen entsprechen den Beschlüssen der Finanzministerkonferenz vom 29.11.2018. Unter anderem vorgesehen ist eine Absenkung der 95-Prozent-Firmenanteilsgrenze auf 90 Prozent. Zudem wird ein neuer Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln in Höhe von mindestens 90 Prozent auch bei Kapitalgesellschaften (bisher nur Personengesellschaften) eingeführt. Die Übertragungsfristen, innerhalb derer solche Gesellschafterwechsel von grundbesitzenden Firmen stattgefunden haben, werden von fünf auf zehn Jahre verlängert.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen. Darin begrüßt der Bundesrat das Vorgehen der Bundesregierung, fordert mit den Stimmen Hamburgs jedoch u.a. eine Ausnahmeregelung für börsennotierte Kapitalgesellschaften. Für diese Gesellschaften steht beim Verkauf von Firmenanteilen (Aktien) grundsätzlich die kurzfristige Kapitalbeschaffung und nicht eine Einsparung von Grunderwerbsteuer im Vordergrund. Eine weitere Ausnahme fordert der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs für Ausnahmeregelungen für Grundstücksübertragungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften innerhalb eines Konzerns. Für

Grundstücksübertragungen in der Vergangenheit soll ein Vertrauensschutz gelten.

TOP 33

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren **steuerlichen Förderung der Elektromobilität** und zur Änderung **weiterer steuerlicher Vorschriften**

Bei dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf handelt es sich um das sogenannte Jahressteuergesetz. Dieses hat in jedem Jahr einen thematischen Schwerpunkt und fasst regelmäßig viele steuerliche Gesetzesänderungen zusammen. Dazu gehören neben inhaltlichen Änderungen auch Klarstellungen oder Folgeänderungen. Der diesjährige Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt auf der Förderung von Elektromobilität. Darüber hinaus erfolgen Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens sowie Anpassungen an geltendes EU-Recht. Außerdem regelt der Gesetzentwurf Änderungen der Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss erfüllen müssen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung genommen. Unter anderem mit den Stimmen Hamburgs wird die Notwendigkeit der steuerlichen Förderung von Ehrenamt und Gemeinnützigkeit betont. Personen, die sich ehrenamtlich engagieren, sollen bereits ab 2020 von höheren Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen profitieren können. Auf Initiative Hamburgs fordert der Bundesrat darüber hinaus Steuervergünstigungen für Wohnungen, die Auszubildenden kostenlos oder verbilligt überlassen werden. Weiter wird die Bundesregierung auch auf Initiative Hamburgs gebeten, zu prüfen, die Unterhaltskosten für leerstehende Wohnungen nur dann als Werbungskosten anrechnen zu lassen, wenn eine zeitnahe Mietabsicht erkennbar ist. Damit sollen spekulative Leerstände vermieden werden. Zudem fordert der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs, die bisherige Verwaltungsauffassung festzuschreiben, dass steuerliche Kürzungen für Gewinne aus dem Betrieb von See- und Handelsschiffen nur unter bestimmten Bedingungen gelten. Außerdem wird gefordert, dass neuartige, also beispielsweise digitale Verlagserzeugnisse ebenso wie gedruckte Presse künftig dem reduzierten Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent unterliegen. Die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen soll ebenfalls neu geordnet werden. Der Bundesrat fordert die Prüfung eventueller zusätzlicher Spielräume zur Umsatzsteuerbefreiung von Erwachsenen- und Weiterbildungsangeboten. Mitinitiiert von Hamburg wird gefordert, eine präventive Ablehnung einer Umsatzsteueridentifikationsnummer an Unternehmen dann zu ermöglichen, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass mit dieser Nummer Umsatzsteuerbetrug begangen werden soll. Dadurch sollen sogenannte europaweite Karussellgeschäfte verhindert werden können.

TOP 35

Entwurf eines Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (**Masernschutzgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf wird geregelt, dass Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, bestimmten Formen der Kindertagespflege) betreut werden, in bestimmten Gemeinschaftsunterkünften (insbesondere für Asylbewerber und Flüchtlinge) untergebracht sind oder in solchen Einrichtungen oder in medizinischen Einrichtungen tätig sind, entweder einen ausreichenden

den Impfschutz oder aber eine Immunität gegen Masern aufweisen müssen. Entsprechende Nachweise müssen im Regelfall gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung erbracht werden. Zudem sollen Fachbereichsgrenzen bei Fachärzten beim Impfen künftig außer Acht bleiben und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gestärkt werden. Daneben sollen die Landesämter künftig verpflichtet werden, dem Robert Koch-Institut zur Mortalitätsüberwachung anonymisierte Daten über im Inland verstorbene Personen mitzuteilen.

Der Bundesrat hat teilweise mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Danach fordert der Bundesrat unter anderem, den Verwaltungsaufwand bezüglich des Impfnachweises bei Schulwechseln zu vereinfachen. Außerdem sieht der Bundesrat noch Prüfbedarf bei der Frage, wie Einrichtungsleiterinnen und -leiter die Überprüfung des Impfschutzes sicherstellen sollen. Angeregt wird, dem Robert Koch-Institut die Aufgabe der Information der Fachöffentlichkeit in Bezug auf Schutzimpfungen zuzuweisen. Schließlich wird der Bund aufgefordert, die Aufwendungen, die durch die Impfung in den Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern entstehen, zu übernehmen.

TOP 36

Entwurf eines Gesetzes für bessere und unabhängigere Prüfungen (**MDK-Reformgesetz**)

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf soll insbesondere die Organisation der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung reformiert werden. Zudem wird die Krankenhausabrechnungsprüfung weiterentwickelt. Künftig sollen die Medizinischen Dienste als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert werden. Die Verwaltungsräte der Medizinischen Dienste sollen künftig auch mit Vertreterinnen und Vertretern der Patienten, der Pflegebedürftigen und der Verbraucher, sowie der Ärzteschaft und der Pflegeberufe besetzt werden. Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen soll als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts neu organisiert werden. Daneben wird die Krankenhausabrechnungsprüfung geändert. Die Anreize für eine regelkonforme Abrechnung sollen gestärkt werden, indem die Abrechnungsqualität eines Krankenhauses zukünftig den Umfang der zulässigen Prüfungen durch den Medizinischen Dienst bestimmt. Zusätzlich hat eine schlechte Abrechnungsqualität zukünftig auch negative finanzielle Konsequenzen für ein Krankenhaus. Zudem sollen grundsätzliche Kodier- und Abrechnungsfragen durch verbindliche Entscheidungen eines Schlichtungsausschusses auf Bundesebene geklärt werden. Die Erfüllung von strukturellen Voraussetzungen der Leistungserbringung soll in einer Strukturprüfung gebündelt und damit nicht mehr in jedem Einzelfall geprüft werden.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Ohne die Stimmen Hamburgs fordert er ein Stimmrecht der Landespflegekammer und der Landesärztekammer im Verwaltungsrat. Zudem sollen Korrekturen von Krankenhausabrechnungen ausschließlich innerhalb der verbleibenden Fallpauschalenvergütung vorzunehmen sein. Der Bundesrat fordert weiter einen einmaligen Ausgleich für die Verhandlung des Landesbasisfallwertes 2020 von 0,9% zur Refinanzierung der tarifbedingten Personalkostensteigerungen im Bereich der Pflege. Die Einrichtung des Medizinischen Dienstes soll um ein halbes Jahr verschoben werden.

TOP 38 Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Vor-Ort-Apotheken**

Mit dem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetzentwurf sollen Vor-Ort-Apotheken durch die Einführung und Vergütung zusätzlicher pharmazeutischer Dienstleistungen gefördert werden. Unter anderem werden regionale Modellprojekte zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen in Apotheken ermöglicht. Zugleich soll die deutsche Rechtslage an die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendbarkeit des deutschen Arzneimittelpreisrechts auf Versandapotheken mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angepasst werden. In Umsetzung dieser Entscheidung wird die Anwendung der Arzneimittelpreisverordnung für Arzneimittel, die im Wege des Versandhandels nach Deutschland gebracht werden, ausgeschlossen.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und setzt sich ohne die Stimmen Hamburgs dafür ein, dass der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Medikamenten verboten werden soll. Mit den Stimmen Hamburgs spricht sich der Bundesrat dafür aus, dass die Bestückung von automatisierten Ausgabestationen für Medikamente nur durch pharmazeutisches Personal erfolgen und der Betrieb von Abgabeautomaten für Versandapotheken nicht erlaubt sein soll. Künftig soll zudem mit einem Bußgeld belegt werden, wer Arzneimittel nicht nach anerkannten pharmazeutischen Regeln herstellt oder prüft.

TOP 43 Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - **Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings**

Der nicht zustimmungspflichtige Gesetzesentwurf der Bundesregierung beabsichtigt durch eine Neufassung des § 176 Absatz 6 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) die Einführung der Versuchsstrafbarkeit bei bestimmten Fällen des Cybergroomings. Von der Strafbarkeit umfasst werden künftig auch die sog. Scheinkinderfälle, in denen der Täter zu einer Person Kontakt aufnimmt, die er für ein Kind hält, bei der es sich tatsächlich jedoch um einen Erwachsenen (zum Beispiel Eltern, Polizeibeamte) handelt. Im Übrigen soll es bei der Straflosigkeit des Versuchs in den Fällen des „Cybergroomings“ bleiben.

Der Bundesrat hat ohne die Stimmen Hamburgs eine Stellungnahme beschlossen. Darin regte der Bundesrat an, die Versuchsstrafbarkeit für alle Versuchskonstellationen zu erweitern und eine gesetzliche Regelung zur Vornahme der sog. Keuschheitsprobe zu treffen, wodurch Ermittler computergeneriertes kinderpornographisches Material verwenden könnten, um Zugang zu einschlägigen Foren zu bekommen.

C. Verordnung der Bundesregierung

TOP 59 Verordnung zur Durchführung der Betäubung mit Isofluran bei der Ferkelkastration durch sachkundige Personen (**Ferkelbetäubungssachkundeverordnung** - FerkBetSachkV)

Die zustimmungspflichtige Verordnung sieht die Aufhebung des Tierarztvorbehaltes bei der Durchführung der Narkose mit Isofluran bei der Ferkelkastration vor. Sie ermöglicht die Durchführung der Narkose durch den Landwirt

oder andere sachkundige Personen. Zudem regelt sie Anforderungen an das Betäubungsmittel, an die Orte der Durchführung der Narkose, an die Narkosegeräte, an das Verfahren der Ferkelkastration unter Narkose und insbesondere an die Erlangung eines Sachkundenachweises. Die Maßnahme gehört zum Ziel der Bundesregierung, bereits in der zweijährigen Übergangsfrist bis Ende 2020 Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zu ermöglichen. Grund für das Kastrieren von männlichen Ferkeln ist, dass das Fleisch von Ebern einen Geruch entwickeln kann, der von Verbrauchern als unangenehm wahrgenommen wird.

Der Bundesrat hat der Verordnung bei Enthaltung Hamburgs mit zahlreichen Maßgaben zugestimmt. Die Maßgaben wurden mit den Stimmen Hamburgs beschlossen. Unter anderem sollen die Geräte für die Narkose technisch und baulich so beschaffen sein, dass unnötige Leiden bei den Ferkeln soweit wie möglich vermieden werden. Weiter ist zum Erwerb von Sachkunde künftig erforderlich, dass praktische Fähigkeiten durch eine praktische Durchführung von Kastrationen unter Isoflurannarkose an realen Ferkeln unter ständiger Aufsicht und Anleitung durch einen Tierarzt erworben werden. Zur Auffrischung und Aktualisierung der Kenntnisse sollen regelmäßig Fortbildungen besucht werden. Der Lehrgang zur Erlangung des Sachkundenachweises soll mindestens zwölf Stunden, nicht, wie von der Bundesregierung vorgesehen, sechs Stunden dauern. Mit den Stimmen Hamburgs wurden u.a. auch zwei begleitende Entschließungsanträge angenommen, mit der Bitte, für den Lehrgang bundesweit einheitliche Schulungsunterlagen einschließlich Lehrfilmen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auch wurde die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die Durchführung der Betäubung mit dem einschlägigen Arzneimittelrecht vereinbar ist.